

Saloppes Rechtsverständnis zu Interessenkonflikten

Ich habe die Debatte um Damian Müller und das VR-Präsidium der Luks-Gruppe im Luzerner Kantonsrat verblüfft verfolgt. Von Neid und Eifersucht war die Rede, von einem intriganten Verhalten gegenüber Müller – vieles wurde gesagt – unbelastet von Wissen über Interessenkonflikte.

Rechtlich bewegte man sich meist «irgendwo im Nirgendwo». Es fehlt oftmals an Bewusstsein für Interessenkonflikte. Um das festzustellen, muss man nicht in die Zentralschweiz reisen.

Interessenkonflikte sind Konstellationen, bei denen eine Person oder eine Institution mit unterschiedlichen, einander ausschliessenden Verpflichtungen, Zielen, Bindungen sich konfrontiert sieht. Ein Interessenkonflikt kann nur dann und nur so weit entstehen, als eine entsprechende Interessenwahrungspflicht besteht. Interessenkonflikte gefährden immer und jederzeit

eine korrekte Geschäftstätigkeit und die Integrität in Politik und Wirtschaft, und sie machen misstrauisch. Sie müssen vermieden werden. Ganz allgemein gilt: Man kann nicht Diener zweier Herren sein. Es gibt kein Mandatsschlaraffenland.

Interessenkonflikte gefährden namentlich die Treuepflicht (Loyalitätspflicht) gegenüber dem Unternehmen oder dem Auftraggeber. Ein salopper oder gezielt die Spielregeln missachtender Umgang mit Interessenkonflikten kann eine schwere Verletzung zivilrechtlicher Pflichten darstellen und strafrechtlich relevant sein. Also ist das sehr wohl eine rechtliche Frage, was selbst von Juristen verkannt oder verdrängt wird, wie der Fall Müller / Luks zeigt. Es ist mir ein Rätsel, wie jemand ernsthaft behaupten kann, Müller hätte ohne Probleme VR-Präsident der Luks-Gruppe sein können und gleichzeitig Präsi-

dent eines Verbandes, dessen Mitglieder Produkte an Spitäler verkaufen. Es geht nicht darum, dass der Verband nicht selber verkauft, sondern dass er kämpft für beste Rahmenbedingungen für die Verkäufer (Verbandsmitglieder). Das sind nicht die Interessen der Luks-Gruppe. Somit ist eine solche Ämter-Kumulation unter dem Aspekt der Loyalitätsverpflichtungen gegenüber der Luks-Gruppe inakzeptabel. Das hat weder mit links oder rechts noch mit der Mitte zu tun, sondern damit, dass man sich nicht dümmer stellen sollte als man ist, nur um Ämter an sich zu ziehen (oder sie zu vergeben). Man korrumpiert damit nicht nur sich selbst, sondern das ganze System.

In Deutschland wurde Ende April 2024 ein neuer Straftatbestand beschlossen, der Grenzen setzt hinsichtlich der zulässigen Interessenvertretung für Unternehmen durch Parlamentarier. Auch wenn

vieles unklar ist, so steht fest, dass nunmehr in jedem Fall verboten ist, dass sich Parlamentarier für Lobbyarbeit gegenüber (leider nur) Bundesministerien, also nicht der Bundesländer, von Unternehmen bezahlen lassen. Damit richtet sich das Augenmerk auf Honorare für Vorträge etwa und Vergütungen für Verwaltungsrats- oder Geschäftsführerfunktionen von Parlamentariern. Da sind wir konkret etwa bei der Frage, was die individuelle Eignung und wirkliche Leistung sein soll und ob die Bezahlung diesen Parametern angemessen ist. Spiegelbildlich betrifft dieser Tatbestand Unternehmen, die Parlamentariern Zuwendungen machen, anbieten oder versprechen. Anlass dafür bildete insbesondere die Maskenaffäre (Covid), bei der das oberste deutsche Gericht festhalten musste, dass das bezahlte Einwirken von Parlamentariern auf Entscheidung betreffend Beschaffung straffrei sei, selbst wenn Kon-

takte und Beziehungen ausgenutzt würden, die auf das Mandat zurückzuführen sind, und es gar nicht dem Gemeinwohl, sondern der persönlichen Bereicherung des Abgeordneten dient. Diese Strafflosigkeit sollte geändert werden.

Vielleicht sollten wir auch in der Schweiz den Gesetzgeber animieren, da es an diesbezüglichem Fingerspitzengefühl fehlt – auf beiden Seiten. Und wenn er es noch besser macht als der Deutsche, kann man ja hoffen.



Monika Roth
wirtschaft@luzernerzeitung.ch

Hinweis
Monika Roth ist Professorin und selbstständige Rechtsanwältin.